

Stellungnahme der VERBUND AG zum

Entwurf des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010)

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum EIWOG 2010. Vorweg kann festgehalten werden, dass der Entwurf eine gelungene Neustrukturierung des gegenwärtigen Gesetzes vornimmt und über weite Strecken das 3. Energie-Binnenmarktpaket in ausgewogener Weise umsetzt.

Am Entwurf zu kritisieren sind aus VERBUND-Sicht vor allem die Festschreibung der Belastung der Erzeuger und insbesondere die Mehrfachbelastung der Pumpspeicher mit Systementgelten, die unbefriedigenden Modalitäten bei der Verrechnung der Kosten der Sekundärregelung, die fehlende Verankerung des öffentlichen Interesses an der Energieversorgungssicherheit, die überschießenden Überwachungsaufgaben der Landesregierungen und die Ausweitung von Konsumentenschutzbestimmungen auf Unternehmen. Weiters sollten alle mit der Umsetzung der Unbundling-Bestimmungen einhergehenden Maßnahmen gebührenbefreit sein, in Zukunft Investitionskosten für den Netzausbau ex-ante anerkannt werden, das Regulierungskonto nur für hochvolatile Erlöse und Kosten gelten und der Konzernprüfer ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bücher der Netztochter haben. Ausdrücklich begrüßt wird von VERBUND die vorgeschlagene neue Aufgabenaufteilung zwischen Regelzonenführer und Verrechnungsstelle.

Im Detail nimmt VERBUND zum Entwurf des EIWOG 2010 wie folgt Stellung:

Verankerung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit

Derzeit ist die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie nicht dezidiert als öffentliches Interesse im EIWOG genannt. Um die dringend notwendigen Ausbaumaßnahmen im Erzeugungs- und Netzbereich zu beschleunigen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessensabwägung zu ermöglichen, ist die Verankerung der Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse im EIWOG dringend geboten. Dabei sollte im Hinblick auf die übernommenen internationalen Klimaschutzverpflichtungen und die angestrebte Reduktion der Importabhängigkeit dem Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Kostenaspekten, besondere Priorität zuerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2009 (UVP-G) verwiesen, wo festgelegt wurde, dass allfällige, in den Materiensetzen verankerte öffentliche Interessen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Interessensabwägung mit zu berücksichtigen sind. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungssicherheit auch im Rahmen des 3. EU Binnenmarktpakets als zentrales Ziel anerkannt wird.

§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,
... 3a. das öffentliche Interesse an einer gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen, wobei insbesondere auf eine prioritäre Nutzung heimischer Ressourcen Bedacht zu nehmen ist.

Einteilung der Regelzonen

Folgende Klarstellungen werden aus Gründen der Rechtssicherheit für notwendig erachtet:

§ 23. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der ~~Verbund~~ VERBUND-Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, der TIWAG-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und der VKW-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils eine Regelzone gebildet wird. Die ~~Verbund~~ VERBUND--Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, die TIWAG-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und die VKW-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin werden als Regelzonenführer benannt. Nach Maßgabe des [§ 70 Abs. 2 a.F. – letzter Satz im Sinne der vorliegenden Stellungnahme] ist auch der Betrieb einer Regelzone durch einen anderen Regelzonenführer zulässig, wenn dies durch die Ausführungsgesetzgebung vorgesehen wird. Für diesen Zeitraum gilt diese Regelzone in die Regelzone des betriebsführenden Regelzonenführers eingebracht. ...

Da die Netzverlustenergiebeschaffung durch den Regelzonenführer bis dato nicht gesetzlich verankert war, sondern lediglich in den Erläuterungen zur SNT-VO erwähnt wurde, sollte dies nun erfolgen.

§ 23. ... (2)... 24. die Organisation und Bereitstellung der Netzverlustenergie für teilnehmende Netzbetreiber für das von ihm abgedeckte System nach einem transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren:

Vermögenswerte, Unabhängigkeit, Dienstleistungen, Verwechslungsgefahr

Da APG ab 2011 die Regelzonenführeragenden und die Betriebsführung des Übertragungsnetzes von TIWAG-Netz übernimmt, bedarf es der folgenden Ergänzung:

§28. ... (2) Z 1 ... Der Betrieb fremder Kraftwerksleitungen ist zulässig. Der Betrieb fremder, für die Übertragung nicht unmittelbar notwendiger Netzteile ist dann zulässig, wenn dieser im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kooperation der Regelzonenführer im Sinne des § 23 Abs. 2 steht.

Um gewährleisten zu können, dass der Rechnungsprüfer von VERBUND den Konzernbestätigungsvermerk erteilen kann, muss der Rechnungsprüfer uneingeschränkte Einsicht in die Bücher der Netztochter APG nehmen können. Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, die Informationen vertraulich (insbesondere gegenüber dem Konzern) zu halten. Daher wird die Streichung des diesbezüglich vorgesehenen Satzes angeregt.

§ 28. ... (7) Die Rechnungslegung von unabhängigen Übertragungsnetzbetreibern ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Soweit zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Unternehmens oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, kann der

Wirtschaftsprüfer des vertikal integrierten Unternehmens Einsicht in Teile der Bücher des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers nehmen, ~~sofern die Regulierungsbehörde keine Einwände aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit mit Bescheid dagegen erhebt~~. Die wichtigen Gründe sind vorab schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat diesbezüglich die Verpflichtung, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem vertikal integrierten Unternehmen mitzuteilen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

Aus VERBUND-Sicht muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Bestimmungen des § 31 auf alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der Netzgesellschaft Anwendung finden. Um mögliche Unklarheiten zu vermeiden, wird folgende Präzisierung angeregt:

§ 31. ... (2) § 30 Abs. 1 bis 3 finden auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes gleichermaßen Anwendung. Arbeitnehmervertreter im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, auch solche im Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft des Übertragungsnetzbetreibers, zählen zu jenen Mitgliedern des Aufsichtsorgans des Übertragungsnetzbetreibers, welche die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 bis 3 für die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes erfüllen.

Genehmigung des Netzentwicklungsplans

Der Vollständigkeit halber wird die Aufnahme einer Genehmigungsfrist für die Regulierungsbehörde beim Netzentwicklungsplan angeregt.

§ 38. (1) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan innerhalb von 4 Wochen durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die im Netzentwicklungsplan genehmigten Projekte sind im öffentlichen Interesse. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind. ...

Für die Realisierung von Netzausbau-Projekten ist es wichtig, dass Investitionen bereits ex ante im Tarif berücksichtigt werden.

§ 38. ... (4) Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten sind auf Basis pagatorischer Werte bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff bereits ex ante auf Basis von Plan- und Istwerten anzuerkennen.

Bundeskompentenz für Übertragungsleitungen: Im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren für Netzausbaumaßnahmen, welche Teil des Netzentwicklungsplanes sind, wäre es im Sinne der Verfahrensbeschleunigung notwendig, eine Klarstellung hinsichtlich der

Genehmigungskompetenzen herbeizuführen. Diese Projekte sollen, da sie von europäischer Bedeutung sind, bei der Genehmigung unter die Bundeskompetenz fallen.

§ 38. ... (6) (Verfassungsbestimmung) Die im Netzentwicklungsplan angeführten Leitungsanlagen des Übertragungsnetzes ab einer Spannung von 220kV und die einer überregionalen Übertragungs- und Versorgungsfunktion im Übertragungsnetz dienenden Leitungsanlagen gelten als elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

Um einen nichtdiskriminierenden Netzzugang gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass alle Netzzugänge ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers genehmigt werden.

§ 40. (Grundsatzbestimmung) (1)... 5. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen und ausschließlich zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern, Verteilernetzbetreibern, Erzeugern Verträge über den Anschluss abzuschließen, weiters die gemäß §§ 51 ff bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;

Schaffung eines Übertragungsnetzplanungsgebietes

Ein großes Problem bei der Planung von Stromleitungen stellt die mögliche Umwidmung von Planungsflächen durch die örtliche Raumordnung bzw. das nachträgliche Bauen unter bestehenden Leitungen dar. Um dies in Zukunft zu verhindern, sollte dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend – in Anlehnung an das Bundesstraßengesetz – die Möglichkeit gegeben werden, per Verordnung ein „Übertragungsleitungsplanungsgebiet“ zu erklären. Innerhalb dieses Korridors sollten Umwidmungen sowie Neu-, Zu- und Umbauten nicht mehr vorgenommen werden dürfen (wie im Bundesstraßenrecht). Durch einen so geschaffenen Infrastrukturkorridor erlangen Netzbetreiber mehr Rechts- und Planungssicherheit, welche für die rasche Umsetzung von Infrastrukturvorhaben unbedingt erforderlich ist.

§ 40a. (1) Zur Sicherung des Baues einer im Netzentwicklungsplan gem. § 37 ff EIWOG genehmigten Übertragungsleitung kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend das Gelände des geplanten Leitungsverlaufs, das für die Führung der Übertragungsleitung in Betracht kommt, durch Verordnung zum Übertragungsleitungsplanungsgebiet erklären. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn zu befürchten ist, dass durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände der geplante Übertragungsleitungsbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.
(2) Vor Erlassung der Verordnung sind entsprechende Unterlagen sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Weiters sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören; die Gemeinden werden hierbei im eigenen Wirkungsbereich tätig.
(3) Im Übertragungsleitungsplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein

Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Übertragungsleitungsplan nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Der betroffene Übertragungsnetzbetreiber ist in dem Bewilligungsverfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erklärung zum Übertragungsleitungsplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hievon nicht berührt.

(4) Die Behörde hat auf Antrag des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers die Beseitigung eines dem Abs. 3 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen. (5) Die mit der Erklärung zum Übertragungsleitungsplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf höchstens fünf Jahre beschränkt.

(6) Eine Verordnung nach Abs. 1 hat einen Hinweis auf Planunterlagen zu enthalten, welche beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, beim Amt der Landesregierung des jeweiligen Landes und in den betroffenen Gemeinden für die Dauer der Wirksamkeit der Rechtsfolgen der Verordnung gemeinsam mit dieser zur Einsichtnahme aufliegen. Die Verordnung ist den betroffenen Gemeinden zur ortsüblichen Kundmachung zu übermitteln.

Ausnahmen vom Recht zum Netzanschluss

Derzeit steht es dem Landesgesetzgeber frei, einen obligatorischen Anschluss für Erzeuger an das Verteilernetz vorzuschreiben. Aus technischer und netzbetrieblicher Sicht ist dies oftmals (insbesondere bei großen Erzeugern) nicht zweckmäßig und kann im Bereich der Versorgungssicherheit zu Problemen führen. Aus diesem Grund soll für die Netzebenen 1 bis 3, also für 110-kV bis 380-kV-Leitungen, die freie Wahl der Netzebene für Erzeuger im gesamten Bundesgebiet obligatorisch sein (Anschluss entweder im Verteiler- oder Übertragungsnetz).

§ 44. (Grundsatzbestimmung) Vom Recht gemäß § 43 sind jedenfalls jene Kunden **und Erzeuger** auszunehmen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird-**bzw. die elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV einspeisen.** Vom Recht gemäß § 43 sind auch Erzeuger auszunehmen, die aufgrund des Vorliegens technischer Voraussetzungen ins Übertragungsnetz einspeisen können.

Regulierungskonto

Es ist wichtig, dass das Regulierungskonto nur optional ist. Weiters soll das Regulierungskonto nur bei außergewöhnlichen und volatilen Effekten eingesetzt werden.

§ 50. (1) Bei der Festsetzung der Kosten **können sind** Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen **und Kosten, sofern diese außergewöhnlich hoch und/ oder volatil sind,** bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten Entgeltperioden zu **berücksichtigen berücksichtigt werden.** Differenzbeträge sind im Rahmen des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung geltender Rechnungslegungsvorschriften zu aktivieren beziehungsweise passivieren.

Bestimmung der Systemnutzungsentgelte

Im Begutachtungsentwurf findet sich in § 51 Abs 1 folgender Satz: „Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 7 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist unzulässig.“ Per definitionem könnte daher ausgelegt werden, dass damit eine Verrechnung aller Nicht-Systemnutzungsentgelt-Bestandteile (Primärregelung, ITC, Auktionen, Peage) nicht möglich ist. Der Satz ist daher zu streichen.

§ 51. (1) Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt besteht aus den in Abs. 2 Z 1 bis 7 bezeichneten Bestandteilen. ~~Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 7 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist unzulässig.~~ Das Systemnutzungsentgelt

Exkurs: Beschränkung der Netzgebührenbelastungen von Erzeugern

Der Ausbau der heimischen Energieversorgung ist sowohl aus energie- als auch aus konjunkturpolitischen Überlegungen sinnvoll und notwendig. Die Belastung von Stromerzeugern mit Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelten bzw. Netznutzungsentgelten (Pumpspeicher) wirkt sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromerzeuger aus, weil dadurch die für solche kapitalintensiven, risikoreichen und langfristig angelegten Großprojekte notwendigen Rentabilitäten gefährdet werden.

Insbesondere sind aus VERBUND-Sicht Pumpspeicher von den Netzgebühren zu befreien. Die Speicherung von Strom in den Wasserreservoirs der Pumpspeicherkraftwerke ist volks- und energiewirtschaftlich sinnvoll, weil diese Anlagen wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen und darüber hinaus für die Netzintegration anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, von essentieller Bedeutung sind. Weiters weisen wir darauf hin, dass der Wegfall der in der Vergangenheit geltenden Systementgeltbefreiung für Pumpstrom die Wirtschaftlichkeit von Pumpspeicherkraftwerksprojekten negativ beeinflusst und somit auch den weiteren Ausbau massiv gefährdet.

Da die in §51 festgelegten Komponenten des Systemnutzungsentgelts nicht alle Marktteilnehmer generell erfassen, wird folgende Streichung zur Klarstellung vorgeschlagen:

§ 51. ... (3) Die Regulierungsbehörde hat jedenfalls Systemnutzungsentgelte ~~für Entnehmer und Einspeiser von elektrischer Energie~~ durch Verordnung zu bestimmen, die auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen sind, an der die Anlage angeschlossen ist. Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenanzuordnung der Anlagen, der Verrechnungsmodalitäten sowie besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse sind in dieser Verordnung festzulegen.

Netznutzungsentgelt

Pumpstrom darf nicht mit Netznutzungsentgelt belastet werden.

§. 52. (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen für Pumpspeicherkraftwerke pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen.

Da im Übertragungsnetz eine Blindleistungsverrechnung nicht abgewickelt werden kann, ist folgende Klarstellung angebracht.

§ 52....(3) Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Einspeiser und Endverbraucher Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

Netzverlustentgelt

Auch hier sollen, wie oben angeführt, Erzeuger inklusive Pumpspeicher nicht belastet werden.

§ 53. (1) Durch das Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Netzverlustentgelt ist von Entnehmern mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen für Pumpspeicherkraftwerke und Einspeisern zu entrichten. ...

Netzbereitstellungsentgelt

Zur Vereinfachung der Verrechnung von Netzbereitstellungsentgelt sollte im Übertragungsnetz auf die Mindestleistungswerte abgestellt werden. Aus diesem Grund ist eine Aufgliederung der Mindestleistungswerte für die Ebenen 1 – 4 notwendig.

§ 55. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt wird Netzbenutzern Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Beim Übertragungsnetz bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt nach dem Mindestleistungswert. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß Abs. 7 zu verrechnen.

...

(7) Die Mindestleistungswerte betragen

1. maximal 15 kW für die Netzebene 7;
2. 100 kW für die Netzebene 6;

3. 400 kW für die Netzebene 5;
4. 5000 kW für die Netzebenen ~~1, 2~~, 3 und 4;
5. 200 MW für die Netzebenen 1 und 2.

Systemdienstleistungsentgelt

Die Überwälzung des Arbeitspreises bei der Sekundärregelung auf die inländischen Erzeuger entspricht nicht der Verursachungsgerechtigkeit und ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Bei der vorgeschlagenen Regelung erwächst den inländischen Erzeugern ein Wettbewerbsnachteil und eine Diskriminierung gegenüber den ausländischen Anbietern.

§ 56. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung ~~und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Die Zuordnung der arbeitsbezogenen Kosten ist durch die Regulierungsbehörde festzulegen, wobei zu gewährleisten ist, dass der überwiegende Anteil an den Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt getragen wird.~~

Derzeit werden die Daten bereits von den großen Erzeugern monatlich, vom Großteil der Branche jedenfalls halbjährlich, zur Verfügung gestellt. Eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur monatlichen Bekanntgabe der Daten wäre aus verrechnungstechnischen Gründen sehr begrüßenswert.

§ 56 ... (4) Die zur Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts notwendigen Daten sind von den zur Zahlung verpflichteten Erzeugern dem Regelzonenführer monatlich, binnen vierzehn Tagen nach Monatsende, bekannt zu geben.

Kostenermittlung

Um ein leistungsstarkes Netz zu realisieren, bedarf es der Planungssicherheit. Das inkludiert die Möglichkeit der ex ante Anerkennung von Kosten. Eine Aufrollung – sobald Ist-Werte vorliegen – muss selbstverständlich möglich sein.

§ 59. (1)...und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Auf Antrag des Netzbetreibers sind Kosten, die erst im Zeitraum der Tarifierungsperiode entstehen, bei der Kostenbasis mit Planwerten zu berücksichtigen. Abweichungen der Planwerte von den Istwerten sind bei Bedarf über das Regulierungskonto auszugleichen.

Mehrjährige Regulierungsperiode:

Zwar kann aus dem Novellentext (§59 Abs. 3) abgeleitet werden, dass mehrjährige Regulierungsperioden zulässig sind, zur deutlichen Entsprechung des Legalitätsprinzips wäre jedoch ein entsprechender Zusatz, der dies klar zum Ausdruck bringt, zweckmäßig.

§ 59....(3) Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben (Zielerreichungszeitraum) kann in Regulierungsperioden unterteilt werden, eine Regulierungsperiode kann auch mehrere Jahre umfassen. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Der geforderte Drittvergleich bei den Kosten ist nicht bei allen Verrechnungen möglich, daher bedarf es folgenden Einschubs.

§ 59. ... (4) Beeinflusst das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kosten des Netzbetreibers durch Verrechnungen, muss der Netzbetreiber – sofern möglich – diese Kosten durch einen Drittmarktvergleich belegen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde hat das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kalkulationsgrundlage für die Verrechnungen vorzulegen.

Vereinnahmte Förderungen und Beihilfen sind bei der Kostenfestsetzung auszunehmen, da die Gewährung von Förderungen die Zielsetzung hat, eben Infrastrukturinvestitionen zu tätigen. Eine Abschöpfung konterkariert das Förderungsziel.

§ 59. ... (7) Die Kosten für die Bestimmung der Netzverlust- und Netznutzungsentgelte sind bezogen auf die jeweiligen Netzebenen auf Basis der festgestellten Gesamtkosten abzüglich vereinnahmter Messentgelte, Entgelte für sonstige Leistungen sowie der anteiligen Auflösung von passivierten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelten sowie unter angemessener Berücksichtigung etwaiger Erlöse aus grenzüberschreitenden Transporten zu ermitteln. Die festgestellten Gesamtkosten sind um v Vereinnahmte Förderungen und Beihilfen zu reduzieren sind bei der Kostenfestsetzung nicht zu berücksichtigen.

Für ein leistungsstarkes Netz ist es wichtig, dass die Möglichkeit besteht, vorab Kosten dem Grunde nach durch die Regulierungsbehörde anerkennen zu lassen, damit mehr Planungssicherheit entsteht.

§ 59. ... (8) Auf Antrag des Netzbetreibers hat die Regulierungsbehörde über die Anerkennung von Kosten, die in einer zukünftigen Regulierungsperiode anfallen, vorweg mittels Bescheid abzusprechen.

Finanzierungskosten

Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss darauf abgestellt werden, dass die Finanzierung von zukünftigen Investitionen gesichert ist. Die „angemessene Berücksichtigung geförderter Finanzierungen“ widerspricht dem WACC-Ansatz, außerdem soll durch derartig geförderte Finanzierungen ja eine bewusste Förderung von Projekten erzielt werden, durch eine

Abschöpfung würde dies konterkariert. Daher wird die Streichung der entsprechenden Passage angeregt.

§ 60. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Finanzierungskosten haben die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind. ~~Geförderte Finanzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.~~

(2) Die Finanzierungskosten sind durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

(3) Der Finanzierungskostensatz ist aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Eine marktgerechte Risikoprämie für das Eigen- und Fremdkapital, die Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes sowie ein risikoloser Zinssatz sind zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des risikolosen Zinssatzes kann ein mehrjähriger Durchschnitt herangezogen werden.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis ist durch die der Kostenfestlegung zugrunde liegende Bilanz im Sinne des § 8 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen resultierend aus dem Netzentwicklungsplan für die Übertragungs- und Verteilungstätigkeit zu bestimmen. Sie ergibt sich aus dem für den Netzbetrieb nötigen Sachanlagevermögen und dem immateriellen Vermögen abzüglich passivierter Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte (Baukostenzuschüsse) und etwaiger Firmenwerte. Im Falle von Zusammenschlüssen von Netzbetreibern kann eine erhöhte Kapitalbasis anerkannt werden, sofern aus diesem Zusammenschluss erzielte Synergieeffekte unmittelbar zu einer Reduktion der Gesamtkosten führen.

Ermittlung des Mengengerüsts

Analog zum § 52 soll auch bei der Ermittlung des Mengengerüsts auf der Ebene des Übertragungsnetzes nicht das arithmetische Mittel, sondern so wie schon bisher, das 3-Spitzenmittel herangezogen werden.

§ 61. Die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen sind auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW, beim Übertragungsnetzbetreiber das 3-Spitzenmittel, und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

Erzeuger

Für den Fall, dass keine Angebote bei der Ausschreibung der Sekundärregelung eintreffen, muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Erzeuger eine Verpflichtung zur Sekundärregelung haben.

§ 67. (Grundsatzbestimmung) (1) ... 8. soweit diese zur Erbringung der Sekundärregelung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 69a erfolglos blieb.

Ausschreibung der Sekundärregelung

Aufgrund der technischen und organisatorischen Komplexität einer Neuregelung der Sekundärregelungsbereitstellung sowohl auf Seiten der Regelzonenführer, als auch der Marktteilnehmer, sowie der erforderlichen entsprechenden Adaptierung der Marktregeln ist der Beginn der faktischen Umsetzung durch die Regulierungsbehörde – erst nach Vorliegen gewisser Voraussetzungen – festzulegen. VERBUND begrüßt einen marktbasierten Mechanismus zur Neuregelung der Sekundärregelungsbereitstellung. Sollte sich jedoch zeigen, dass sich der Markt nicht wie gewünscht entwickelt, muss sichergestellt sein, dass der Regelzonenführer die Sekundärregelung auch anders, z.B. auf Basis bilateraler Verträge, beschaffen kann.

Anmerkung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 69a untenstehend als neu textiert dargestellt.

§ 69a. (1) Die Bereitstellung der Sekundärregelung ist auf Aufforderung der Regulierungsbehörde durch Bescheid vom Regelzonenführer mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen durchzuführen. Die Voraussetzung für das Erlassen des Bescheides ist das Vorliegen folgender Kriterien:

1. Festlegung der technischen Qualitätserfordernisse der Regelung und Festlegung der Ausschreibungsbedingungen, die seitens der Regulierungsbehörde gemäß Abs 2 bescheidmäßig genehmigt wurden
2. Für die Abdeckung der erforderlichen Sekundärregelreserve ausreichende Anzahl präqualifizierter Anbieter.

(2) Die Regelzonenführer haben die technischen Qualitätserfordernisse der Regelung und die Ausschreibungsbedingungen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung über die technischen Qualitätserfordernisse der Regelung und über die Ausschreibungsbedingungen bescheidmäßig absprechen.

(3) Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Sekundärregelung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Sekundärregelung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.

(4) Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen.

(5) Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Sekundärregelung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die Ausschreibung ist als erfolglos anzusehen, wenn die gesamte ausgeschriebene Sekundärregelleistung nicht durch die von den gem. Abs 2 geeigneten Anbietern insgesamt angebotene Leistung gedeckt werden kann. Die Erfolglosigkeit der wettbewerblich organisierten Ausschreibung ist von der Regulierungsbehörde durch Bescheid festzustellen.

(6) Die Mittel für die Bereitstellung der Sekundärregelung sind gemäß § 56 im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes aufzubringen.

Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

Datenplattform: Besonders wichtig ist der diskriminierungs- und kostenfreie Zugang zu den Verbrauchsdaten durch die Kunden selbst bzw. durch den jeweiligen Energielieferanten. Dadurch kann auch eine Benachteiligung von alternativen Lieferanten verhindert werden und es können verbrauchsgerechte, individuelle Paketlösungen für Kunden angeboten werden. Dieser uneingeschränkte, diskriminierungsfreie Datenzugang ist jedoch nur durch eine unabhängige IT-Plattform zu gewährleisten.

Auch für die Beschleunigung bzw. Vereinfachung des Wechselprozesses ist eine zentrale IT-unterstützte Plattform, von der aus der Kunde oder der neue Versorger den Wechsel anstoßen kann, sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird die durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform (§ 76 Abs. 3) **begrüßt**. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken können durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden, hierfür gibt es bereits funktionierende Beispiele (z.B. Finanz-Online).

Anzumerken ist jedoch, dass die Wortfolge „...zu betreibende Plattform dezentral...“ zu Unklarheiten führt. Der Begriff „ zu schaffende **dezentrale Plattform**“ findet sich auch in den Erläuterungen zum § 76 fälschlicherweise wieder. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, schlägt VERBUND vor, auf den Begriff „dezentral“ zu verzichten (nicht notwendig) und immer von einer „Plattform“ zu sprechen. Den Begriff dezentrale Plattform gibt es nicht!

Weiters ist die in Absatz 3 normierte Strafandrohung – gemessen an vergleichbaren Tatbeständen – zu streng. So bestimmt § 51 DSGVO 2000 eine Freiheitsstrafe lediglich für Fälle der Benutzung, Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von personenbezogenen Daten in Schädigungsabsicht oder bei Bereicherungsvorsatz. Aus dem Vergleich des § 76 Abs. 3 iVm § 108 mit §§ 51 f DSGVO 2000 ergibt sich, dass die Strafandrohung des EIWOG 2010 zu hoch ist.

§ 76 (3) ...durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform **dezentral** in nicht diskriminierender Weise ...zur Verfügung zu stellen.

Wechselstichtag: Die EB-RL sieht einen kostenlosen Anbieterwechsel innerhalb von drei Wochen vor. Dies wird von VERBUND begrüßt. Der Beginn der Wechselfrist ist mit „ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels“ bestimmt und damit unklar formuliert. Hier ist eine nähere Präzisierung anzustreben. Weiters muss es **weiterhin** einen **Wechselstichtag** geben, da derzeit ein täglicher

Wechsel in der Praxis nicht handhabbar ist (Clearing). Wird das maßgebliche Verfahren für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG in einer nachfolgenden Verordnung geregelt, ist unbedingt darauf zu achten, dass dies in einer nicht diskriminierenden Weise erfolgt, um für alternative Lieferanten Wettbewerbsnachteile auszuschließen. Anzumerken ist, dass die Verordnungsermächtigung zu undeterminiert ist (keine Fristen, Termine und Verpflichtungen) und eine Präzisierung dieser Verordnungsermächtigung deshalb notwendig erscheint.

In § 76 Abs. 4 wird eine ordentliche Kündigungsfrist von 2 Wochen sowie ein Sonderkündigungsrecht bei befristeten Verträgen normiert. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist für Konsumenten bzw. Haushaltskunden wird aus VERBUND-Sicht zwar begrüßt, jedoch bestehen hier folgende Problempunkte:

- a.) Die bestehende Bestimmung bezieht sich auf „Kunden“ und umfasst lt. §7 Abs. 40 **alle** Endverbraucher (somit auch große Gewerbe- und Industriekunden), Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen und greift durch das Sonderkündigungsrecht bei befristeten Verträgen massiv in die Privatautonomie bei der Vertragsgestaltung zivilrechtlicher Verträge mit diesen Kundengruppen ein. Die bestehende Bestimmung ist an § 15 KSchG angelehnt und ist wahrscheinlich als **Schutznorm für Konsumenten** gedacht, umfasst jedoch alle Endverbraucher. Dies ist jedenfalls abzulehnen, da ein derartig massiver Eingriff in die Privatautonomie durch die Ausweitung von Konsumentenschutzbestimmungen auf alle Kunden keinesfalls sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar ist. Diese Bestimmung darf nur für Konsumenten bzw. Haushaltskunden im Sinne des § 7 Z 25 gelten. In die privatautonome Vertragsgestaltung bei Gewerbe- und Industriekunden, Stromhändlern und Elektrizitätsunternehmen darf nicht eingegriffen werden. In diesem Bereich werden spezielle Produkte angeboten, welche eine bestimmte Laufzeit bei Verträgen benötigen. Würde hier ein Sonderkündigungsrecht wie für Konsumenten normiert werden, könnten solche Produkte für Gewerbe- und Industriekunden nicht mehr angeboten werden bzw. müsste man hohe Risikoaufschläge auf den Strompreis tätigen, um das nun bestehende Lieferantenrisiko auszugleichen. Der aus der bestehenden Bestimmung resultierende Effekt ist weder von Kunden – die sich für ihre Bedürfnisse spezielle Produkte wünschen - noch von Lieferanten erwünscht und hätte sicherlich negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich.
- b.) Grundsätzlich wird eine Verkürzung der Kündigungsfrist bei Konsumenten begrüßt, jedoch führt eine Verkürzung auf 2 Wochen zu rechtlichen Problemen, weil diese in Verbindung mit der dreiwöchigen Wechselfrist gemäß § 76 Abs.1 zu einem vertragslosen Zustand führen kann. Um einen solchen Zustand zu vermeiden, schlägt VERBUND vor, diese im Einklang mit dem Wechselprozess zu gestalten. Darüber hinaus soll die Kündigungsfrist des Lieferanten nicht unverhältnismäßig über der des Kunden liegen.

Variante 1

§ 76. ... (4) Die ordentliche Kündigung des ~~Haushaltskunden Kunden~~ gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von ~~drei zwei~~ Wochen möglich. Sind

Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich. Die ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber ~~dem Haushaltskunden Kunden~~ kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal ~~sechs~~ acht Wochen erfolgen.

Variante 2

§ 76. ... (4) Die ordentliche Kündigung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG Kunden gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von drei zwei Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich. Die ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber ~~dem Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG Kunden~~ kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal ~~sechs~~ acht Wochen erfolgen.

Versorger letzter Instanz

In § 77 (1) sind „Kleinunternehmen“ angesprochen. Diese sind laut §7 (1) Z 32 über Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme definiert. Diese Definition ist insofern unglücklich, da die genannten Parameter von Lieferanten schwer überprüft werden können. Einfacher wäre es, in diesem Fall auf energiewirtschaftliche Parameter, bspw. die Stromabnahmemenge, abzustellen. Nicht verständlich ist, dass Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeit die Versorgung von Haushaltskunden zählt, auch eine Grundversorgung für Kleinunternehmen anbieten müssen.

Die Ausdehnung der Bestimmung zum Versorger letzter Instanz auf Kleinunternehmer ist in Artikel 3 Abs. 3 RL eine „Kann“ Bestimmung und ist somit nicht notwendigerweise umzusetzen. Da die Grundversorgung für „**schutzbedürftige Kunden**“ ausgelegt ist (Artikel 3 Abs. 7 RL), scheint fraglich, ob damit auch Kleinunternehmen gemeint sind.

Prinzipiell ist auch anzumerken, dass beim Versorger letzter Instanz eine bundeseinheitliche Lösung anzustreben wäre.

Weiters ist die Bestimmung dahingehend kritisch zu sehen, dass die Zumutbarkeit einer Grundversorgung jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Kunde mit dem Lieferanten, dem gegenüber er sich auf die Grundversorgung beruft, bisher keine vertragliche Beziehung hatte. Das impliziert, dass sich der Kunde nur bei alternativen Lieferanten auf die Grundversorgung berufen kann und nicht beim bisherigen Lieferanten. Diese Bestimmung ist zu streichen, da sich dies für alternative Lieferanten diskriminierend auswirkt.

§ 77. (Grundsatzbestimmung) (1)...~~Die Zumutbarkeit einer Grundversorgung ist jedenfalls gegeben, wenn der Stromhändler oder sonstige Lieferant mit dem Kunden, der sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung beruft, bisher keine vertragliche Beziehung über die Belieferung mit elektrischer Energie hatte.~~

An §77 (2) wird kritisiert, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber und Lieferanten Usus ist, bei Neukunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung von bis zu drei Monaten unter gewissen Umständen festlegen zu können. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass damit der Zahlungsausfall bis zur Kündigung überbrückt werden kann. Um einen Missbrauch der gesetzlichen Grundversorgungsverpflichtung von Händlern und Lieferanten durch Haushaltskunden zu verhindern (Umgehung der dreimonatigen Vorauszahlung/Sicherheitsleistung), sollte entweder eine klare Beschränkung der einmonatigen Vorauszahlung auf besonders „**schutzbedürftige Kunden**“ erfolgen (**klare Definition!**) oder aber die dreimonatige Vorauszahlung/Sicherheitsleistung gem. AGB für alle Haushaltskunden - wie bisher gebräuchlich - möglich sein. Hier ist ergänzend anzumerken, dass § 82 (3) einen Mahnprozess vorsieht, der mindestens einen Monat dauert, somit sind Sicherheitsleistungen/Vorauszahlungen von einem Monat jedenfalls zu wenig.

*§77. (Grundsatzbestimmung) ... (2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für **einen drei Monate** übersteigt.*

Exkurs: Begriffliche Richtigstellungen - Konsumentenschutzbestimmungen

Konsumentenschutzbestimmungen dienen dem Schutz des privaten Haushaltskunden bzw. Konsumenten. Alle Bestimmungen in diesem Gesetz, die diese in § 7 Z 25 definierte Gruppe anvisieren, wo aber stattdessen die Bezeichnungen „Kunde“, „Endverbraucher“ uä verwendet werden, sollen sich nur **auf die Gruppe der „Haushaltskunden“ beschränken**. Ansonsten würden auch große Gewerbe- und Industriekunden unter solche „Konsumentenschutzbestimmungen“ fallen und somit die Bearbeitung dieser Kundengruppe (z.B. spezielle Produkte, individuelle Vertragsbestimmungen) erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Für diese Kunden wären derartige „Schutzbestimmungen“ kontraproduktiv und auch ein massiver Eingriff in die privatautonome Vertragsgestaltung und somit für den österreichischen Wirtschaftsstandort schädlich. Weiters ist eine Unterscheidung zwischen Haushalts- und sonstigen Kunden aus Artikel 3 Abs. 7 letzter Satz RL ersichtlich, wo Verbraucherschutzbestimmungen des Anhang I RL nur für Haushaltskunden gelten sollen.

Informationspflichten der Lieferanten und Stromhändler

Die Veröffentlichung von preisrelevanten Daten in einem Tarifikalculator kann nur für Haushaltskunden gelten. Nur für diese Kundengruppe wird aus der Richtlinie ein Recht auf transparente Information über geltende Preise gefordert. Gewerbe- und Industriebetriebe ohne Standardlastprofil haben individuelle Preise, welche als sensible Daten bzw. als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nicht veröffentlicht werden dürfen bzw. sollten. Darauf hinzuweisen ist

auch, dass auf Nichteinhaltung dieser unklaren Bestimmung eine enorm hohe Verwaltungsstrafe gemäß § 99 (2) Z 9. angedroht wird.

§78. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) ... (5) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher Haushaltkunden beliefern, ...

Ausweisung der Herkunft (Labeling)

Gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG Art. 15 muss jeder Herkunftsnachweis das ausstellende Land (Ursprungsland) ausweisen. Diese Information wird derzeit aber Stromkunden in Österreich vorenthalten. Aus Gründen der Transparenz ist aus Sicht von VERBUND daher die Ausweispflicht des Ursprungslands, so wie bei anderen Produkten bereits üblich, auch bei Strom einzuführen.

§ 79. (1) Die Kennzeichnung gemäß § 78 Abs. 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige und nach dem jeweiligen Ursprungsland gemäß der eingesetzten Herkunftsnachweise zu erfolgen.

EPED (European Platform for Electricity Disclosure) ist eine Plattform, die auf Initiative der AIB (Association of Issuing Bodies) gegründet wurde. Die AIB, bei der auch e-control Mitglied ist, bezweckt damit die Vermeidung von Doppelzählungen, die mangels Bereinigung der Exporte/Labeling im Erneuerbaren-Anteil des ENTSO-Mix derzeit nicht erfolgt. Der ENTSO-Mix eine reine Erzeugungstatistik.

§ 79. ... (3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO EPED (Strom) zu erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

Der Begriff „ungenau Abrechnung“ in § 80 (3) Z 5 ist unklar. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungs- und Erstattungsregeln nur bei **Verschulden** – wie im österreichischen Rechtssystem üblich – greifen dürfen. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund des Vorleistungsmodells notwendig, wo auch die Netzdienstleistung über den Lieferanten abgerechnet wird.

Weiters fehlt nun – entgegen Anhang I Abs. 1 6. Strich RL – der Begriff „etwaige“ vor der Wortfolge „ Entschädigungs- und Erstattungsregeln...“ (wie auch im § 82 Abs. 2 Z 6).

§ 80. ... (3) Z 5. „ etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregeln...

§ 82. ... (2) Z 6. „ etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregeln...

Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

Sollte Haushaltskunden die Möglichkeit zu unterjähriger Abrechnung gegeben werden, so kann dies zum Ergebnis haben, dass diese monatlich eine Rechnung verlangen. Diese müssten individuell erstellt werden. Dies wäre mit Kosten verbunden, die sich letztlich im Preis wiederfinden können. Weiters ist die Umsetzung dieser Bestimmung im Haushaltskundenbereich bis zur Einführung von Smart-Meter nicht möglich. VERBUND schlägt daher die Streichung dieser Bestimmung vor.

Anmerkung: Laut den Erläuterungen sollten hier Konsumentenrechte gestärkt werden. Aber auch diese Bestimmung gilt wieder für alle „Endverbraucher“ – somit auch für Gewerbe- und Industriekunden.

§ 81. ... ~~(2) Endverbrauchern ist auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung zu gewähren.~~

Bei Störfällen handelt es sich in der Regel um netzbedingte Probleme, die nur vom Netzbetreiber zu lösen sind. Die Callcenter der Lieferanten sind in der Regel nicht 24 Stunden besetzt. Aufgrund der Vielzahl an Netzbetreibern ist es dem Lieferanten nicht zumutbar, deren Daten stets aktuell zu halten. Im Falle einer netzbedingten Störung könnten sich daher Haftungsansprüche des Haushaltskunden gegenüber dem Lieferanten ergeben, weil dieser nicht die richtige Telefonnummer weitergegeben hat bzw. weil sein Callcenter nicht besetzt war. Daher sollte, solange das Konzept des „single point of contact“ nicht realisiert ist, nicht von Stör- sondern von Beschwerdefällen gesprochen werden.

§ 81.... (3)...7. telefonische Kontaktdaten für ~~Störfälle~~ Beschwerdefälle.

Abschaltung und Information der Kunden

Eine Veröffentlichung von Informationen im Internet und zusätzlich dazu ein Papierversand mit der Rechnung ist zu viel an Information. Papierversand verursacht Kosten, welche sich letztendlich im Preis wieder finden. Eine überbordende Informationsflut wird von den allermeisten Konsumenten zudem nicht gewollt. Sie birgt überdies die Gefahr, dass der Konsument dadurch Interesse und Überblick verliert.

Weiters ist diese Bestimmung zum Schutz von Haushaltskunden bzw. Konsumenten gedacht und sollte auch auf diese abzielen (siehe Artikel 3 Absatz 7 letzter Satz bzw. englische Version RL 2009/72/EG Anhang I „Measures of **Consumer Protection**“)

§ 82. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) ... (2) Lieferanten haben ~~Endverbrauchern Haushaltskunden~~ folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet ~~sowie auf Anfrage im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos~~ zur Verfügung zu stellen:

Intelligente Messgeräte und Messdaten von intelligenten Messgeräten

VERBUND steht der österreichweiten Einführung von Smart Metern, die die derzeit gebräuchlichen mechanischen Zähler ablösen sollen, positiv gegenüber. Die Vorteile der neuen Technologien sollen allen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern zugute kommen, insbesondere jenen

Endkunden im Haushalts- und Kleingewerbesegment, die gegenwärtig über keine Lastprofilzähler verfügen. Insbesondere folgenden Nutzen können Kunden ziehen:

- zeitgenaue Abrechnung an Stelle von teilweise durchgeführten Schätzungen des Verbrauchs
- genaue Übersicht über das Verbrauchsverhalten
- neue, maßgeschneiderte Produkte für Kunden
- individuelle, täglich wechselnde Tarifmodelle
- effiziente und effektive Nutzung von neuen Technologien, wie E-Mobilität oder dezentraler Erzeugung.

Um künftig die Vorteile von Smart Metering optimal zu nutzen, sind **einheitliche technische und rechtliche Standards** erforderlich, die für alle Marktteilnehmer gelten. Daher begrüßt VERBUND grundsätzlich auch die Regelung im Gesetzesentwurf. Zur Verwaltung der anfallenden Daten könnte auf die oben angesprochene Plattform (§ 76 (3)) zurückgegriffen werden.

Die in § 84 (1) bestimmte zur Verfügungstellung der Verbrauchsdaten an Endkunden sollte nicht über den Netzbetreiber, sondern **über den Lieferanten** erfolgen.

Eine monatliche Übermittlung der Messwerte vom Netzbetreiber an den Lieferanten würde bedeuten, dass eine Visualisierung des Kundenverbrauches (und damit auch seine Stromkosteninformation) durch den Lieferanten nicht tagesaktuell möglich ist. Das führt dazu, dass der Kunde seine Verbrauchsdaten erst einen Monat später vom Lieferanten erhält, während er vom Netzbetreiber die Daten tagesaktuell zur Verfügung gestellt bekommt. Sollte der Kunde – was eines der Ziele von Smart-Metering ist – seinen Verbrauch an die günstigen Tarifzeiten der Lieferanten anpassen wollen, ist das mit dieser Regelung nicht möglich. Es ist daher erforderlich, dass Lieferanten die Daten einmal **täglich stundengenau** erhalten.

Die Übermittlung einer „Stromkosteninformation“ bedeutet im Grunde eine monatliche Abrechnung. Gegenüber der gebräuchlichen Jahresabrechnung bei Haushalts- und Kleingewerbekunden bedeutet das einen zwölf Mal höheren Aufwand (Kosten) und eine Übermittlung von großen Datenmengen, welche nur mit elektronischen Medien bewältigt werden kann. Ein Versand in Papierform steht einer effizienten Abwicklung entgegen und verursacht eine Erhöhung der Gesamtkosten (Erstellung und Versand der Stromkosteninformation) und sollte daher nicht kostenlos erfolgen. Vielmehr sollte der Ausbau der neuen Informationstechnologien und deren Nutzung durch gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützt und gefördert werden. Die anfallenden Kosten bei einem Papierversand würden sich im Preis wiederfinden, obwohl dies keinen wirklichen Mehrwert für den Kunden bedeutet.

§ 84. ... (2) Netzbetreiber sind verpflichtet, **täglich monatlich** Messwerte **stundengenau** jener Endverbraucher,..... Die Lieferanten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Messwerte den Endverbrauchern eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte Verbrauchs- und Stromkosteninformation **kostenlos zu senden zur Verfügung zu stellen**. Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen **kostenlos** in Papierform zu erhalten.

Überwachungsaufgaben

Mit der in § 88 (1) Z 7 beschriebenen Berichterstattung an die Landesregierungen wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand aufgrund des immensen Datenumfanges verbunden. Daher sollte aus Effizienzgründen von einer derart überbordenden Überwachung Abstand genommen und die entsprechende Ziffer somit gestrichen werden.

Da es sich sowohl bei § 88 (2) Z 1 als auch bei Z 2 um zu berichtende Agenden der Verteilnetzbetreiber zu handeln scheint, wird deren Zusammenlegung unter dem Titel „von Verteilnetzbetreibern“ angeregt.

§ 88 (2) Z 3 umfasst detaillierte Reportingpflichten für Versorger, deren Nutzen oft nicht erkennbar ist, die hohen Aufwand verursachen und keine sachliche Rechtfertigung haben. Insbesondere sind detaillierte Übermittlungen von Preis- und Verbrauchsdaten von Geschäfts- und Industriekunden aufgrund der Vertraulichkeit sehr bedenklich. Weiters sind in dieser Grundsatzbestimmung Mindestanforderungen definiert, wodurch es zu 9 verschiedenen Reporting-Standards kommen kann und somit österreichweite Versorger benachteiligt würden – aus diesen Gründen ist Z 3 zu streichen.

Über die im Rahmen der Verordnung 2009/714/EG und sonstiger gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen auferlegten Transparenzverpflichtungen wird vom Übertragungsnetzbetreiber ohnehin eine regelmäßige Berichterstattung gefordert, zusätzlich sind die explizit vom Regelzonenführer gewünschten Daten ohnehin u.a unter

<https://auction.auction-office.eu/emwebapgauction/seePage.do?toPage=/PublicAuctionList.do>

<https://auction.auction-office.eu/emwebapgauction/seePage.do?toPage=/PublicAuctionList.do>

http://www.verbund.at/cps/rde/xchg/internet/hs.xsl/197_2173.htm?lev=5

http://www.verbund.at/cps/rde/xchg/internet/hs.xsl/197_9667.htm?lev=5

veröffentlicht und zugänglich, aus diesem Grund wird die Streichung von § 88 (2) Z 4 und 5 angeregt.

§ 88. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben folgende Überwachungsaufgaben für die Landesregierungen im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion vorzusehen. Insbesondere umfasst dies,

...

~~7. die technische Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern mit Sitz im Inland und Übertragungsnetzbetreibern mit Sitz in der Europäischen Union bzw in Drittstaaten, laufend zu beobachten.~~

(2) (Grundsatzbestimmung)...

1. von ~~Verteiln~~Netzbetreibern: Über den Regelbetrieb hinausgehende, zusätzlich verrechnete Dienstleistungen samt dazugehöriger Preise..., so insbesondere Vertragspartner, Leistung (MW), Zeitpunkt der Inanspruchnahme, gelieferte Mengen (MWh), Einspeisepunkte;

~~2. von Verteilernetzbetreibern: Historische Aufzeichnungen über die Versorgung jedes Zählpunktes durch einzelne Lieferanten samt jeweilige Belieferungsmenge in kW...;~~

~~3. von Versorgern: Verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh je definierter Kundengruppe samt separatem Detailausweis von Rabatten sowie Nutzungsgrad der unterschiedlichen~~

~~Preismodelle; Berechnungsmethode für vorgeschriebene Teilbetragsvorschriften;
Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten
Endverbraucher samt jeweiliger Abgabemenge je Kundengruppe und Volllaststunden-
Verbrauchsklasse; Anzahl der erfragten und gestellten Angebote an Unternehmer, bei
Ablehnung der Anbotsstellung Nennung des Grundes;
4. von Regelzonenführern: Daten zu Ausschreibungen grenzüberschreitender Kapazitäten,
so insbesondere angebotene und vergebene sowie von Marktteilnehmern als Fahrplan
angemeldete Kapazitäten für Jahres-, Monats- und Tagesvergaben, tatsächliche physische
Leitungsflüsse, Sicherheitsmargen bei
Kapazitätsberechnungen, Informationen über Reduktionen bereits vergebener Kapazitäten;
5. von den jeweils die Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Bezug von
Ausgleichsenergie (dh. Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung, ungewollten Austausch)
vornehmenden Personen: Je Gebot angegebener Leistungspreis (Euro/MWh), Arbeitspreis
(Euro/MWh), angebotene Leistung (MW), Erteilung des Zuschlags und
Regelzonenanbindung;
Die im Zuge der Beobachtungstätigkeiten erhaltenen Daten werden der
Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres in einem von der
Regulierungsbehörde definierten Format elektronisch übermittelt.~~

Verwaltungsübertretungen und Geldbußen

Für die massive Erhöhung der Geldstrafen (§§ 99 ff und §§ 104 ff) besteht keine Veranlassung. Es besteht auch keine EU-rechtliche Verpflichtung zur in § 105 vorgesehenen Ausdehnung der Geldbußentatbestände über den Kreis der Netzbetreiber hinaus, da der Gesetzgeber der Richtlinie nur sehr gravierende Verstöße gegen das TSO-Unbundling mit dieser sehr eingriffsintensiven Maßnahme belegen wollte.

~~**§ 105. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Nicht nur der Netzbetreiber begeht die Geldbußentatbestände des § 104 Abs. 1 und 2 sondern auch jedes Unternehmen, das den Netzbetreiber zur Ausführung bestimmt oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.**~~

Übergangsbestimmungen

Aufgrund der derzeit anhängigen zahlreichen Verfahren zeigt sich die Notwendigkeit, im Sinne der Rechtssicherheit zu gewährleisten, dass der Übertragungsnetzbetreiber auch bei Wegfall einer Verordnung eine Grundlage zur Verrechnung hat.

~~**§ 111a. § 50 ist auch auf Verordnungen anwendbar, die nach dem 1.1.2008 erlassen worden sind und vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden sind oder aufgehoben werden.**~~

Übergangsregelung in Zusammenhang mit Entflechtung und Netzentwicklungsplan

Steuer- und Gebührenbefreiung bei möglichen Servitutsübertragungen

Bei der Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen werden umfangreiche Umstrukturierungen erforderlich (Übertragung von Liegenschaften etc). Aus VERBUND-Sicht muss sichergestellt sein,

dass im EIWOG 2010 eine Steuer- und Gebührenbefreiung im weitesten Umfang für alle zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchgeführten Maßnahmen vorgesehen wird. In Fällen bereits vertraglich oder behördlich begründeter Dienstbarkeits- und Leitungsrechte ist eine Duldungspflicht von Grundeigentümern zu Gunsten des jeweiligen Netzeigentümers zu normieren. Eine solche Steuer- und Gebührenbefreiung bzw. Duldungspflicht wurde erstmals in den Übergangsbestimmungen des § 68a Abs 5, 6 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 63/2004 im Zusammenhang mit Entflechtungsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber gesetzlich normiert. VERBUND fordert eine Regelung für Übertragungsnetzbetreiber, die sich nicht nur auf Umgründungen beschränkt. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 112. (1) Die im Zusammenhang mit ~~der~~ Entflechtungsvorgängen stehenden durchzuführenden Umstrukturierungsmaßnahmen jeder Art, insbesondere auch durch Umgründungen, ~~jeder Art~~ erfolgen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge; ~~dies gilt insbesondere für Einbringungen. Diese Umgründungsvorgänge Umstrukturierungsmaßnahmen~~ sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit; ~~die mit der Gründung oder einer Vermögensübertragung verbunden sind~~. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich ~~der von~~ Umstrukturierungsmaßnahmen begründete ~~oder geänderte~~ Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandsverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge. Die Umgründungsvorgänge gelten als nicht steuerbare Umsätze im Sinne des UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der geltenden Fassung; der Übernehmer tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Übertragenden ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 699/1991, in der geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass das Umgründungssteuergesetz auch dann anzuwenden ist, wenn kein Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt. Die Ausführungsgesetze gemäß § 22 oder § 42 schließen die Fortsetzung oder Begründung einer Organschaft gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz und § 9 Körperschaftsteuergesetz nicht aus.

(2) Ist bzw. wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen, gehen vertraglich oder behördlich begründete Dienstbarkeits- und Leitungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber von Gesetzes wegen über.

(23) Übertragungsnetzbetreiber haben den Bestimmungen der § 24 bis § 34 bis 3. März 2012 nachzukommen.

Netzentwicklungsplan

Da § 37 als Grundsatzbestimmung und lediglich § 37 (7) als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist, ist eine Bestimmung, die die Einreichung des Netzentwicklungsplanes vorschreibt, nicht möglich. Die Einreichung kann erst nach Erlassung der Ausführungsgesetze erfolgen. Aus diesem Grund wird eine Streichung von § 112 (3) angeregt.

~~§ 112. ... (3) Der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 ist erstmals sechs Monate nach Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes zur Genehmigung einzureichen.~~

Regelung von Stromliefervereinbarungen auf Basis von Staatsverträgen

Die auf Basis von Staatsverträgen geregelte grenzüberschreitende Lieferung von Elektrizität bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Grundlage. Für die diesbezüglichen Lieferungen (anteilige länderspezifische Wassernutzung) ist die notwendige Leitungskapazität nach einer positiven sachlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Gesamtkapazität der grenzüberschreitenden Leitung von der Versteigerungsverpflichtung auszunehmen.

§ xx Soweit auf einer Starkstromleitung, die die Staatsgrenze gegenüber einem Drittstaat überschreitet, ein marktorientiertes Verfahren zur Kapazitätszuteilung (wie insbesondere ein Auktionsverfahren) betrieben wird, sind Energielieferungen, die ausschließlich der Erfüllung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen (gegenüber dem betreffenden Drittstaat) dienen, von dem Verfahren zur Kapazitätszuteilung ausgenommen (soweit die Energielieferung 10 vH der technisch verfügbaren Kapazität der Leitung nicht übersteigt).

Wien, Oktober 2010

Kontakt:

Mag. Roland Langthaler
VERBUND AG
Am Hof 6 a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com